

Sehr geehrte Eltern,

12.05.2021

liebe Schülerinnen und Schüler,

die Bundesregierung hat weitreichende Neuregelungen erlassen, die auch für den Schulbetrieb relevant sind. Im Einzelnen haben diese zur Folge:

1. Ausnahmen für Geimpfte und Genesene

Für die Teilnahme am Präsenzunterricht sind Geimpfte und Genesene den getesteten Personen gleichgestellt. Das bedeutet, dass Schüler, die geimpft oder genesen sind, von der Verpflichtung, sich zweimal pro Woche in der Schule testen zu müssen, befreit sind. Dies gilt auch für Eltern, die die Schule betreten. Diese Ausnahmen gelten nur bei symptomfreien Personen und wenn keine aktuelle Infektion nachgewiesen wurde.

2. Definition von geimpften und genesenen Personen

Für geimpfte Personen gilt, dass seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind.

Als genesen gilt eine Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesungsnachweises ist. Die Testung ist durch Labordiagnostik erfolgt (PCR, PoC-PSR oder weitere anerkannte Methoden) und liegt mindestens 28 Tage sowie maximal 6 Monate (jeweils gerechnet ab dem positiven Testergebnis) zurück.

3. Nachweis der Impfung bzw. Genesung

Zum Nachweis müssen Impf- bzw. Genesungsbescheid am ersten Schultag unaufgefordert im Original im Sekretariat vorlegt werden. Als Nachweis der Impfung gilt der Impfausweis bzw. die Impfbescheinigung. Als Nachweis der Genesung gilt der in 2. genannte Genesungsnachweis.

4. Wegfall der qualifizierten Selbstauskunft über die Durchführung eines Tests auf SARS-CoV-2

Die Tests müssen in der Schule unter Aufsicht vorgenommen werden. Damit entfällt die qualifizierte Selbstauskunft. Weiterhin sind Testnachweise aus anerkannten Testzentren gültig. Die Testung darf nicht länger als 24 Stunden zurückliegen.

5. Ausnahme von Absonderungspflichten (Quarantäne)

Sollten an der Schule aufgrund festgestellter Infektionen Quarantänepflichten bestehen, sind Geimpfte und Genesene von diesen befreit.

Corinna Weinhold